



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Finanzministerium

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und
des Landesverwaltungsgesetzes

A. Problem

1. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein. Das Land hat aufgrund der staatlichen Garantien in § 4 Investitionsbankgesetz (IBG), wie der Anstaltslast, der Gewährträgerhaftung und der Refinanzierungsgarantie, eine besondere Verantwortung für die IB.SH als herausragendes Landesförderinstitut mit einer Bilanzsumme von 21,3 Mrd. Euro und 676 Beschäftigten (Stand 31.12.2020). Als 100 %-Träger und Eigentümer der IB.SH benötigt das Land angemessene Steuerungskompetenzen bei eigentümerbezogenen und haushaltswirksamen Entscheidungen der IB.SH.

§ 65 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 112 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) fordert insoweit für Beteiligungen des Landes an einem privaten Unternehmen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einen angemessenen Einfluss des Landes, insbesondere im Aufsichtsorgan.

Die Einflussmöglichkeiten des Landes im Verwaltungsrat (VwR) der IB.SH sind jedoch aus rechtlichen Gründen beschränkt.

Als Förderinstitut ist die IB.SH ein Kreditinstitut i.S.d. des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG). Für die IB.SH gelten zusätzlich – neben den Standards des Beteiligungshandbuchs Schleswig-Holstein (BHB) und des Corporate Governance Kodexes Schleswig-Holstein (CGK-SH) für die Tätigkeit von Aufsichtsorganen – die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Mitglieder in Aufsichtsorganen von Kreditinstituten, insbesondere zur Sachkunde und Interessenkonflikten. In Anbetracht dieser rechtlichen Rahmenbedingungen sind die Mandate der Mitglieder des VwR der IB.SH persönliche Mandate, die von den Landesvertreterinnen und Landesvertretern im VwR unvoreingenommen und weisungsfrei im Interesse des Unternehmens mit der gebotenen Sachkunde ausgeübt werden müssen. Ein angemessener Einfluss des Landes im VwR der IB.SH ist rechtlich somit nur eingeschränkt in den Grenzen des Unternehmensinteresses möglich.

Aufgrund der Bedeutung der IB.SH als Landesförderinstitut und der Maßgabe aus § 65 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 112 Absatz 2 Satz 1 LHO benötigt das Land

neben seinen Mandaten im VwR der IB.SH zusätzliche Steuerungsinstrumente zur Wahrnehmung seiner öffentlichen Interessen als Eigentümer der IB.SH.

Daher sollen bei den Unternehmen des Landes Gewährträgersammlungen (GTV) in Ergänzung zum Verwaltungsrat errichtet werden, um den Informationsfluss zum Parlament zu gewährleisten und die öffentlichen Interessen zu wahren.

Bei der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 374) eine GTV errichtet. Im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) wurde bereits zuvor mit dem Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142) eine GTV implementiert. Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) vom 4. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 302) wurde auch in der GMSH eine GTV errichtet. Bei der IB.SH gibt es seit dem 1. Januar 2011 keine GTV mehr. Die Organe der IB.SH sind seitdem gemäß § 11 Absatz 1 IBG der Vorstand und der VwR.

2. Die Regelung zur Besetzung des VwR in § 11 Absatz 3 IBG berücksichtigt nicht hinreichend die Höhe der Kapitalbeteiligung des Landes von 100 % und das unbegrenzte Haftungsrisiko des Landes aus der Anstaltslast, der Gewährträgerhaftung und der Refinanzierungsgarantie.

Obwohl der VwR der IB.SH insgesamt mit zwölf Mitgliedern besetzt ist, sind dem Land im VwR nur sechs der zwölf Mandate zugeordnet.

Daneben sind die Betriebsangehörigen der IB.SH mit vier Mitgliedern und die IHK Schleswig-Holstein (Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck) und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände (KLV) mit jeweils einem Mandat vertreten.

Das Land hat im VwR keine Stimmenmehrheit, sondern lediglich über den Vorsitz im VwR, der einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzministeriums obliegt, bei Stimmgleichheit ein Letztentscheidungsrecht (§ 11 Absatz 5 IBG).

Zudem ist die aktuelle Besetzungsregelung des VwR aus Sicht des Landes zu starr, um den VwR im Hinblick auf seine Aufgaben und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Mitglieder eines Aufsichts- und Kontrollorgans gemäß § 25d KWG effektiv mit Expertinnen und Experten besetzen zu können.

3. Die Regelung der staatlichen Aufsicht über die IB.SH in § 17 IBG ist unübersichtlich. Die Zuständigkeit für die Aufsicht ist aufgrund eines 2014 erfolgten Wechsels der Rechtsaufsicht aus dem Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Bekanntmachung des Ministerpräsidenten im GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 34) in einer Fußnote geregelt. Zudem sind Umfang und Befugnisse der Aufsicht nicht transparent und erschließen sich erst durch Verweise auf andere Gesetze.
4. Die Regelung der formell-rechtlichen Insolvenzunfähigkeit der IB.SH erfolgte 2016 durch eine Änderung von § 52 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) und war für die IB.SH im Hinblick auf die Neuregelung in § 46 f KWG seinerzeit eine schnelle und zielführende Lösung (s. Drs. 18/4000). Aus rechtsdogmatischer Sicht ist sie dort aber nicht richtig verortet.
5. Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde aufgehoben und § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Änderungen sind gemäß § 27 Absatz 22 Satz 1 und 2 UStG auf Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Da die IB.SH von der optionalen Weiteranwendung des alten Rechts nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG Gebrauch gemacht hat, findet die Neuregelung erst auf ihre ab dem 1. Januar 2023 ausgeführten Leistungen Anwendung (§ 27 Absatz 22a UStG).
Nach § 2b UStG und dem hierzu veröffentlichten BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 (BStBl 2016 I, S. 1451) unterliegen Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht der Umsatzsteuer, soweit sie auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig werden und ihre Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Absatz 1 Satz 1 und 2 UStG). Eine größere Wettbewerbsverzerrung ist gemäß § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht anzunehmen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.
Die IB.SH ist als Anstalt des öffentlichen Rechts eine juristische Person des öffentlichen Rechts und gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 IBG das zentrale Förderinstitut des

Landes. Nach dem Wortlaut von § 6 Absatz 1 Satz 1 IBG „unterstützt“ die IB.SH das Land aber lediglich bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

§ 6 IBG definiert für die IB.SH einen abstrakten Aufgabenrahmen gemäß der sog. Verständigung II mit der EU-Kommission vom 1. März 2002, der durch eine konkrete Aufgabenübertragung gemäß § 8 Absatz 1 IBG ausgefüllt wird. In der Gesetzesbegründung zu § 8 IBG (vgl. Drs. 15/2448, Seite 22) heißt es: „Absatz 1 legt fest, dass die konkrete Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die zur Ausfüllung des abstrakt durch § 6 definierten Rahmens notwendig ist, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Schleswig-Holstein bedarf (Auftragsprinzip). Es gilt stets das Primat der Politik.“

Sowohl der Gesetzeswortlaut des § 6 Absatz 1 Satz 1 IBG als auch die Gesetzesbegründung zum IBG lassen nicht erkennen, dass die staatlichen Förderaufgaben nach § 6 Absatz 2 IBG vom Land ausschließlich auf die IB.SH als juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen werden und nur von der IB.SH erbracht werden dürfen. Zudem kann gemäß § 44 Absatz 3 LHO einer juristischen Person des privaten Rechts mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben nach § 44 Absatz 1 LHO (Gewährung von Zuwendungen) im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Die Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 1 IBG genügt daher nicht den Voraussetzungen des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG im Sinne des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016 (vgl. Randnummer 41, BStBl 2016 I, S. 1451), da allein aufgrund des potentiell bestehenden Wettbewerbs zwischen der IB.SH und privaten Dritten bei der Förderung durch Zuwendungen nach § 44 Absatz 1 LHO eine Wettbewerbsverzerrung anzunehmen wäre.

Darüber hinaus besteht aber auch ein tatsächlicher Wettbewerb, da in Schleswig-Holstein neben der IB.SH vereinzelt private Dritte Fördertätigkeiten für das Land erbringen, insbesondere als Beliehene nach § 44 Absatz 3 LHO im Rahmen der Bewilligung und Abwicklung von Zuwendungen nach § 44 Absatz 1 LHO.

Diese Umstände führen im Ergebnis dazu, dass ab dem 1. Januar 2023 alle von der IB.SH gegenüber dem Land erbrachten Leistungen im Rahmen von Aufgabenübertragungsverträgen, für die das Land gegenüber der IB.SH gemäß § 5 Absatz 3 IBG ein kostendeckendes Entgelt zahlt, umsatzsteuerpflichtig wären.

B. Lösung**Änderung des Investitionsbankgesetzes**

1. Zur „angemessenen“ Wahrnehmung der Eigentümerinteressen des Landes i.S.v. § 65 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 112 Absatz 2 Satz 1 LHO wird bei der IB.SH (wieder) eine GTV eingerichtet. Ein eigentümergeorientiertes Unternehmensorgan gibt es bei der IB.SH nach Abschaffung der GTV im Jahr 2011 nicht mehr. Man war seinerzeit der Ansicht, bei der IB.SH als Anstalt mit nur einem Träger auf eine GTV verzichten zu können und somit einen Beitrag zur Verschlankeung der Verwaltung zu leisten (s. Drs. 17/741).

Unter Berücksichtigung von Corporate Governance Aspekten ist aber auch bei Anstalten mit nur einem Träger eine GTV sinnvoll und zielführend, um das Landesinteresse als Träger einer Anstalt in einem vom VwR getrennten, eigenem Organ hinreichend wahrnehmen und steuern zu können und gleichzeitig das Spannungsfeld zwischen Unternehmens- und Landesinteresse im VwR als Aufsichts- und Überwachungsorgan aufzulösen.

Allein eine Erhöhung der Anzahl der Landesvertreterinnen und Landesvertreter im VwR der IB.SH, um eine Stimmenmehrheit des Landes zur Wahrnehmung eines angemessenen Einflusses sicherzustellen, wäre keine zielführende Alternative zur Einführung einer GTV. Im Gegensatz zu den bevollmächtigten Vertretern in einer GTV sind die Mitglieder des VwR nicht an Weisungen der sie entsendenden Gebietskörperschaft gebunden, da sie persönliche Mandate haben, die sie aus aufsichtsrechtlichen Gründen frei von Interessenkonflikten ausüben müssen. Zudem soll der VwR als Aufsichtsorgan das operative Geschäft der IB.SH überwachen. Aufgrund der Komplexität der Bankenregulatorik ist es daher zielführender, den VwR mit sachkundigen Expertinnen und Experten zu besetzen und die landespolitischen Interessen in der GTV zu verfolgen.

Nach dem Gesetzentwurf besteht die GTV aus vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, die vom Finanzministerium bevollmächtigt werden, die Eigentümerrechte des Landes als Träger der IB.SH wahrzunehmen. Den Vorsitz in der GTV hat die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums. Die GTV beschließt einstimmig.

2. Der Beteiligungshöhe und dem Haftungsrisiko des Landes wird durch eine neue Besetzungsregelung des VwR Rechnung getragen.

Zudem wird die Anzahl der Mitglieder des VwR vor dem Hintergrund der Einführung der GTV von zwölf auf insgesamt acht Mitglieder reduziert, von denen sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Schleswig-Holstein und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Betriebsangehörigen der IB.SH sind.

Im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Mitglieder in Aufsichtsorganen von Kreditinstituten nach § 25d KWG und unter Beachtung der Belange der IB.SH als herausragendes vom Land getragenes Förderinstitut soll allein das Land zu Beginn einer jeden vierjährigen Amtsperiode entscheiden, wer neben den gewählten Beschäftigtenvertreterinnen und -vertretern Mitglied im VwR der IB.SH sein soll. Der Wortlaut spricht nicht mehr von Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, sondern von Vertreterinnen und Vertretern des Landes. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, externe sachkundige Expertinnen und Experten aus der Finanz- und Wirtschaftsbranche als Vertreterinnen und Vertreter des Landes für den VwR zu bestellen. Näheres dazu wird die Satzung regeln.

Wie viele Mandate das Land landesintern und extern vergibt, ist im IBG und der Satzung bewusst offengelassen und steht im Ermessen des Landes. Die Entscheidung ist von den aufsichtsrechtlichen Regelungen im KWG und der Aufsichtspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abhängig und davon, inwieweit das Land in seinen eigenen Reihen über geeignete Personen verfügt. Landesintern sind nicht nur – wie bisher üblich - geeignete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zu berücksichtigen. Auch andere geeignete Personen aus der Ministerialverwaltung können vom Land als Mitglied des VwR bestellt werden, wenn sie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen und insbesondere über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Die IHK und die KLV sind künftig nicht mehr von Gesetzes wegen im VwR vertreten. Vertreterinnen und Vertreter der IHK und der KLV können aber als Träger eines Landesmandats vom Land für den VwR bestellt werden, wenn die von IHK und KLV vorgeschlagenen Personen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen sowie die Vorgaben des Landes zur paritätischen Gremienbesetzung erfüllen. Den Vorsitz im VwR hat weiterhin die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums.

Die Verkleinerung des VwR bei gleichzeitiger Einrichtung einer GTV ist sachgerecht. Ein Organ mit zwölf Personen bedarf grundsätzlich eines höheren Koordinationsaufwandes als eines mit acht Personen. Zudem kann der VwR seine Kontroll-

und Überwachungsfunktion besser wahrnehmen, wenn er zielgerichtet mit Mitgliedern besetzt ist, die über die erforderliche Expertise und Zeit verfügen.

3. § 17 IBG wird aus Gründen der Transparenz und einer besseren Verständlichkeit neu gefasst. Neben der Zuständigkeit für die Aufsicht werden auch der Umfang der Aufsicht und die Befugnisse der Aufsicht klar geregelt.
4. In § 4 IBG wird in einem neu hinzuzufügenden Absatz 4 geregelt, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Investitionsbank unzulässig ist.
5. Im Hinblick auf § 2b Absatz 1 Satz 1 und 2 UStG i.V.m. § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG wird in § 6 IBG ein neuer Absatz 4 aufgenommen, der grundsätzlich regelt, dass ausschließlich die IB.SH die Förderaufgaben nach § 6 Absatz 2 IBG für das Land erbringt. Zusätzlich erfolgt hinsichtlich der Fördertätigkeiten Dritter, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts neben der IB.SH Förderleistungen für das Land erbringen, eine Abgrenzung zwischen dem ausschließlichen Tätigkeitsbereich der IB.SH und den insoweit ausnahmsweise erlaubten Fördertätigkeiten Dritter. Die ausschließlich von der IB.SH für das Land erbrachten Leistungen unterliegen somit weiterhin nicht der Umsatzsteuer. Sofern die IB.SH Fördertätigkeiten erbringt, die gemäß den gesetzlich definierten Ausnahmen zulässigerweise auch von anderen privaten Dienstleistern erbracht werden dürfen, wären die von der IB.SH erbrachten Leistungen künftig ab dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig. Die in § 6 Absatz 4 Satz 3 ausnahmsweise für private Dritte erlaubten Fördertätigkeiten werden bisher weitestgehend nicht von der IB.SH erbracht, so dass nur in einem sehr geringem Umfang Mehrkosten für das Land für umsatzsteuerpflichtige Förderleistungen der IB.SH zu erwarten sind. Darüber hinaus wird § 6 IBG um einen weiteren Absatz 5 ergänzt, der eine Ermächtigungsgrundlage für das Finanzministerium beinhaltet, die Erfüllung "sonstiger Aufgaben", die im öffentlichen Interesse gemäß § 6 Absatz 3 IBG liegen, durch eine Rechtsverordnung ausschließlich der IB.SH zuzuweisen. Dadurch würden auch diese Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Aufgrund der Regelung der Insolvenzunfähigkeit der IB.SH im Anstaltserrichtungsge-
setz ist § 52 Satz 3 LVwG um den Hinweis auf anderweitige gesetzliche Regelungen
zu ergänzen und § 52 Satz 4 LVwG zu streichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Land entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Durch die ergänzenden
Regelungen in § 6 IBG bleiben die von der IB.SH gegenüber dem Land ab dem 1. Ja-
nuar 2023 erbrachten Leistungen im Rahmen von Aufgabenübertragungsverträgen,
für die das Land gegenüber der IB.SH gemäß § 5 Absatz 3 IBG ein kostendeckendes
Entgelt zahlt, gemäß § 2b UStG weitestgehend nicht steuerbar und unterliegen inso-
weit nicht der Umsatzsteuer.

Sofern das Land von der Möglichkeit Gebrauch macht, Landesmandate mit externen
Expertinnen und Experten zu besetzen, fallen ggf. Kosten für die Zahlung von Auf-
wandsentschädigungen an.

2. Verwaltungsaufwand

Dem Land entsteht durch die Einführung einer GTV ein zusätzlicher Verwaltungsauf-
wand, der durch das vorhandene Personal abgedeckt wird.

Der mit der Neuorganisation der Organe der IB.SH verbundene Verwaltungsaufwand
ist hinsichtlich der Bedeutung der IB.SH als zentrales Förderinstitut des Landes, der
Beteiligungshöhe des Landes von 100 % und dem unbegrenzten Haftungsrisiko des
Landes aus der Anstaltslast, der Gewährträgerhaftung sowie der Refinanzierungsga-
rantie gerechtfertigt und verhältnismäßig. Mit einer Bilanzsumme von 21,3 Mrd. Euro
und 676 Beschäftigten (Stand 31.12.2020) ist die IB.SH eines der bedeutendsten Lan-
desunternehmen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Landtag wird zeitgleich mit der Einleitung des Beteiligungsverfahrens und der Anhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet werden.

G. Federführung

Finanzministerium

**Gesetz zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des
Landesverwaltungsgesetzes
Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investitionsbankgesetzes

Das Investitionsbankgesetz vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Gesetz vom *[Bitte Einfügen Datum und Fundstelle der letzten Änderung]*, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Gewährträgerversammlung“ ersetzt.
2. § 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Erlass und die Änderung der Satzung obliegen der Gewährträgerversammlung; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Refinanzierungsgarantie“ ein Komma und die Wörter „Unzulässigkeit des Insolvenzverfahrens“ angefügt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist unzulässig.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „andere“ durch das Wort „anderen“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Soweit nicht in Satz 3 etwas anderes bestimmt ist, nimmt in den Aufgabenbereichen gemäß Absatz 2 ausschließlich die Investitionsbank Schleswig-Holstein die Förderaufgaben, insbesondere die Verwaltungsaufgaben gemäß § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung wahr. In diesen Aufgabenbereichen dürfen juristischen Personen des privaten Rechts keine Befugnisse gemäß § 44 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung verliehen werden. Zulässige Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 bestehen insoweit für

- a) die anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Aufgabenbereichen gemäß Absatz 2 durch oder aufgrund Gesetzes übertragene Förderaufgaben,
- b) die Gewährung von Zuwendungen im öffentlichen Personennahverkehr in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f,
- c) die Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen, Hochschulen, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sowie außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen zur Förderung von Innovationen, Technologie und Technologietransfer sowie der Außenwirtschaft in Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b, c, e, f, g, h und j,
- d) die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften, Ämter und öffentlich-rechtliche Zweckverbände zur Förderung von Pilot- und Modellprojekten des Klimaschutzes sowie Klimaschutzkampagnen in Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben g und h,
- e) die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Musikschulen, der Volkshochschulen, des Büchereiwesens und der schleswig-holsteinischen Gedenkstätten in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe k,
- f) die Abwicklung des Vertragsnaturschutzes in Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben g und i.

Dem Land bleibt es unbenommen, Förderaufgaben gemäß Satz 1 selbst wahrzunehmen.

(5) Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 werden ausschließlich von der Investitionsbank Schleswig-Holstein wahrgenommen, sofern sie durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der ausschließlichen Erfüllung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein zugewiesen sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung die sonstigen Aufgaben festzulegen, die im Sinne des Absatzes 3 im öffentlichen Interesse liegen und gemäß § 8 zur Durchführung ausschließlich auf die Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragen werden dürfen.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Organe der Investitionsbank Schleswig-Holstein sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Gewährträgerversammlung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mitglieder des Vorstandes werden für längstens fünf Jahre auf Empfehlung des Verwaltungsrates von der Gewährträgerversammlung bestellt.“
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Verwaltungsrates“ die Wörter „und der Gewährträgerversammlung“ eingefügt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:
- „(3) Der Verwaltungsrat besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, von denen sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Schleswig-Holstein und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein sind. Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat die Landesvertreterin oder der Landesvertreter des Finanzministeriums. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil. Näheres bestimmt die Satzung.
- (4) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes werden vom Land bestellt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein werden nach einer von der Gewährträgerversammlung zu erlassenden Wahlordnung von der Gesamtheit der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein in den Verwaltungsrat gewählt. Näheres bestimmt die Satzung.“
- d) In Absatz 5 wird das Wort „anwesenden“ gestrichen. Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:
„Angelegenheiten des Verwaltungsrates sind vertraulich zu behandeln.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
1. die Einrichtung von Ausschüssen, deren Zusammensetzung und Aufgaben,
 2. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für sich und die Ausschüsse,
 3. Empfehlungen zur Beschlussfassung durch die Gewährträgerversammlung gemäß Absatz 8, mit Ausnahme von Absatz 8 Nummer 9 und 11.

Näheres zu den Aufgaben des Verwaltungsrates sowie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ausschüsse bestimmt die Satzung.“

f) Nach Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Gewährträgerversammlung besteht aus vier Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, die vom Finanzministerium bevollmächtigt werden, die Eigentümerrechte des Landes als Träger der Investitionsbank Schleswig-Holstein wahrzunehmen. Den Vorsitz in der Gewährträgerversammlung hat die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums. Die Gewährträgerversammlung beschließt einstimmig. Die Angelegenheiten der Gewährträgerversammlung sind vertraulich zu behandeln. Näheres bestimmt die Satzung.

(8) Die Gewährträgerversammlung ist zuständig für

1. die Erhöhung des Stammkapitals und sonstige Eigenmittelmaßnahmen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
2. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
3. die Bestellung eines Vorstandsmitglieds zur Vorstandsvorsitzenden oder zum Vorstandsvorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitglieds zur stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
4. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsvertreterinnen und Vorstandsvertretern,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung,
6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
8. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
9. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
10. den Erlass und die Änderung der Satzung,
11. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung,
12. den Erlass und die Änderung einer Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsangehörigen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Verwaltungsrat,
13. die Beschlussfassung über die Eingehung von Beteiligungen mit Ausnahme der Beteiligungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2. Näheres bestimmt die Satzung.“

6. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Rechtsaufsicht

- (1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Schleswig-Holstein. Die Rechtsaufsicht wird durch das Finanzministerium ausgeübt.
- (2) Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und die der Investitionsbank Schleswig-Holstein übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Die §§ 122 bis 131 der Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), wird wie folgt geändert:

§ 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „anzuwenden“ ein Komma und die Wörter „soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist“ angefügt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

1. Aus aufsichtsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Gründen ist der VwR nicht das geeignete Organ, um einen „angemessenen“ Einfluss des Landes i.S.v. § 65 Absatz 1 Nummer 3 LHO bei der IB.SH auszuüben. Der VwR eines Kreditinstituts ist das Organ, dem die fachliche Kontrolle der Geschäftsleitung und der Geschäfte der Bank obliegt, und das daher mit sachkundigen Mitgliedern, die nicht weisungsgebunden sind, zu besetzen ist. Mit der Formulierung in § 65 Absatz 1 Nummer 3 LHO, „insbesondere im Aufsichtsrat ...“, macht der Gesetzgeber bereits deutlich, dass auch andere Möglichkeiten zur Sicherung eines „angemessenen“ Einflusses außerhalb des Aufsichtsorgans in Betracht kommen. Dementsprechend soll in der IB.SH wieder eine GTV eingerichtet werden, in der wie bei einer Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung eines privatrechtlich verfassten Unternehmens, die Eigentümerinteressen des Landes als Anstaltsträger durch weisungsgebundene bevollmächtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landes wahrgenommen werden. Als Träger der IB.SH hat das Land gemäß §§ 41 Absatz 1 und 42 Absatz 1 LVwG die Gesetzgebungs- und Regelungskompetenz für die Organe der IB.SH im Errichtungsgesetz der Anstalt.
2. Als Kontroll- und Überwachungsorgan muss der VwR effektiv aufgestellt sein. Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Aufsichtsorgan eines Kreditinstituts und seine Mitglieder sind seit der Finanzkrise deutlich angestiegen. Die Ratingagentur Fitch hat in ihren Ratingberichten mehrmals darauf hingewiesen, dass nicht alle Mitglieder des VwR über Erfahrungen und Kenntnisse im Bankenbereich verfügen. Im IBG ist daher eine Regelung zur Besetzung des VwR erforderlich, die einerseits die Beteiligungshöhe und das Haftungsrisiko des Landes an der IB.SH angemessen im Verhältnis der Landesmandatsträger berücksichtigt und andererseits dem Land das Auswahlermessen und die Flexibilität gibt, den VwR im Hinblick auf die Belange der IB.SH und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen vielseitig und kompetent zu besetzen.

3. Im Rahmen der Änderungen im IBG ist auch § 17 IBG anzupassen und die zwischenzeitlich geänderte Zuständigkeit für die Aufsicht über die IB.SH in den Gesetzeswortlaut des § 17 IBG aufzunehmen. Dies wird gleichzeitig zum Anlass genommen, Inhalt, Umfang und Befugnisse der Aufsicht klarer und transparenter im IBG selbst zu regeln und auf den Verweis in das LVwG (§ 50) zu verzichten.
4. Die Regelung der formell-rechtlichen Insolvenzunfähigkeit der IB.SH erfolgte 2016 durch eine Gesetzesänderung des § 52 LVwG und ist seitdem in § 52 Satz 4 LVwG verortet. Die Gesetzesänderung in § 52 LVwG war aufgrund einer Gesetzesänderung des § 46f KWG 2016 erforderlich geworden (s. Drs. 18/4000). In § 46f Absatz 5-7 KWG wurde im Rahmen des sog. Abwicklungsmechanismusgesetzes ein insolvenzrechtlicher „Nachrang im Vorrang“ des § 38 InsO (Insolvenzordnung) für Gläubiger von unbesicherten Schuldtiteln im Fall der Insolvenz eines Instituts geregelt. Die von der IB.SH zu Refinanzierungszwecken begebenen Inhaberschuldverschreibungen waren von der Neuregelung in § 46f Absatz 5-7 KWG betroffen. Die IB.SH befürchtete dadurch eine Beeinträchtigung ihrer Refinanzierungsmöglichkeiten. Die Anwendung der speziell für Förderbanken geschaffenen Ausnahmeregelung des § 46f Absatz 6, Satz 3 KWG, die auf die Insolvenzunfähigkeit des Instituts abstellt, war zweifelhaft, da die IB.SH aufgrund der Regelung in § 52 Satz 3 LVwG zumindest formell-rechtlich insolvenzfähig war, obgleich sie materiell-rechtlich durch die Anstaltslast, die Gewährträgerhaftung und die Refinanzierungsgarantie des Landes (§ 4 IBG) vor der Insolvenz gesichert ist. In Anbetracht der Gesetzesänderung in § 46f KWG musste 2016 zeitnah eine Regelung geschaffen werden, die die bestehende Rechtsunsicherheit für die IB.SH durch § 52 Satz 3 LVwG beseitigt. Daher war seinerzeit die Aufnahme von § 52 Satz 4 LVwG, demzufolge § 52 Satz 3 LVwG nicht für die IB.SH gilt, eine schnelle und zielführende Lösung. Grundsätzlich ist es jedoch sachnäher, die formell-rechtliche Insolvenzunfähigkeit der IB.SH konstitutiv im Anstaltserrichtungsgesetz, dem IBG, zu regeln.
5. Nach § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG unterliegen Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer, sofern ihre Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Eine größere Wettbewerbsverzerrung ist jedoch gemäß § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht anzunehmen, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

Als gesetzliche Bestimmungen im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG gelten alle Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes- oder Landesrechts (vgl. Randnummer 42 Satz 3 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl 2016 I, S. 1451).

Die IB.SH ist als Anstalt des öffentlichen Rechts eine juristische Person des öffentlichen Rechts und gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 IBG das zentrale Förderinstitut des Landes. Nach dem Wortlaut von § 6 Absatz 1 Satz 1 IBG „unterstützt“ die IB.SH das Land bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

Diese Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 1 IBG genügt jedoch nicht den Voraussetzungen des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG im Sinne des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016 (vgl. Randnummer 41, BStBl 2016 I, S. 1451), da der Wortlaut des § 6 Absatz 1 Satz 1 IBG nur von „unterstützen“ spricht und aufgrund der Regelung in § 44 Absatz 3 LHO ein potentieller Wettbewerb zwischen der IB.SH und privaten Dritten für die Durchführung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 44 Absatz 1 LHO besteht. Zudem besteht auch eine tatsächliche Wettbewerbssituation, da in Schleswig-Holstein vereinzelt private Dritte neben der IB.SH Fördertätigkeiten für das Land erbringen, insbesondere als Beliehene nach § 44 Absatz 3 LHO im Rahmen der Bewilligung und Abwicklung von Zuwendungen gemäß § 44 Absatz 1 LHO. Daher wird in § 6 IBG ein neuer Absatz 4 aufgenommen, der grundsätzlich regelt, dass ausschließlich die IB.SH die Förderaufgaben nach § 6 Absatz 2 IBG für das Land erbringt. Zusätzlich erfolgt hinsichtlich der Fördertätigkeiten anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und juristischer Personen des privaten Rechts eine Abgrenzung zwischen dem ausschließlichen Tätigkeitsbereich der IB.SH und den insoweit ausnahmsweise erlaubten Fördertätigkeiten Dritter. Die ausschließlich von der IB.SH für das Land erbrachten Leistungen unterliegen somit weiterhin nicht der Umsatzsteuer. Sofern die IB.SH Fördertätigkeiten erbringt, die gemäß den gesetzlich definierten Ausnahmen zulässigerweise auch von anderen privaten Dienstleistern erbracht werden dürfen, wären die von der IB.SH insoweit erbrachten Leistungen künftig ab dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig.

Darüber hinaus wird § 6 IBG um einen weiteren Absatz 5 ergänzt, der eine Ermächtigungsgrundlage für das Finanzministerium beinhaltet, die Erfüllung „sonstiger Aufgaben“, die im öffentlichen Interesse gemäß § 6 Absatz 3 IBG liegen durch eine Rechtsverordnung ausschließlich der IB.SH zuzuweisen. Dadurch würden auch diese Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:**Artikel 1****Zu 1. (§ 2)**

Gemäß § 11 Absatz 8 Nummer 1 ist die GTV zuständig für Entscheidungen zur Erhöhung des Stammkapitals. Das Land nimmt zukünftig seine Interessen über die GTV wahr. Die Zuständigkeit der Landesregierung für Beschlüsse zur Erhöhung des Stammkapitals war 2011 durch das Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012 in das IBG aufgenommen worden, weil mit diesem Gesetz die GTV bei der IB.SH abgeschafft wurde und kein Eigentümer- bzw. Trägerorgan mehr zur Verfügung stand, das solche weitreichenden Beschlüsse für das Land fassen konnte. Zuvor war anstelle der Landesregierung ebenfalls die GTV für Entscheidungen zur Erhöhung des Stammkapitals zuständig (vgl. § 2 Absatz 4 des IBG in der Fassung aus 2003 und § 20 Buchstabe d) der Satzung der IB.SH aus 2006).

Zu 2. (§ 3)

Die Ergänzung ist erforderlich, da die Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung der Satzung vom VwR auf die GTV verlagert wird, vgl. § 11 Absatz 8 Nummer 10.

Zu 3. (§ 4)

Es ist sachnäher, die formell-rechtliche Insolvenzunfähigkeit der IB.SH konstitutiv im Anstaltserrichtungsgesetz zu regeln, als im LVwG. In der Sitzung des Finanzausschusses vom 30. Juni 2016 zur Änderung von § 52 LVwG wurde seinerzeit angeregt, die in § 52 Satz 4 LVwG geregelte formelle Insolvenzunfähigkeit der IB.SH später in das IBG aufzunehmen. Dem trägt die Änderung in § 4 Rechnung.

Die Überschrift zu § 4 wird um die Wörter „Unzulässigkeit des Insolvenzverfahrens“ erweitert und ein neuer Absatz 4 aufgenommen, wonach ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der IB.SH unzulässig ist.

Zu 4. (§ 6)**a) § 6 Absatz 2**

In der Verständigung II heißt es korrekt: „Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungsformen an Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.“ Anlässlich der Änderung des IBG soll die seit 2003 bestehende grammatikalische Ungenauigkeit im Wortlaut des § 6 Absatz 2 Nummer 3 („andere Finanzierungsformen“) berichtigt werden.

b) § 6 Absatz 4 und Absatz 5**§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 2**

In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird gesetzlich geregelt, dass Förderaufgaben gemäß § 6 Absatz 2 ausschließlich von der IB.SH wahrgenommen werden. Dazu zählen insbesondere die Bewilligung und Abwicklung von staatlichen Zuwendungen als Verwaltungsaufgabe gemäß § 44 Absatz 1 LHO.

§ 6 Absatz 4 Satz 1 ergänzt die Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 1. Aufgrund der mit der EU-Kommission am 1. März 2002 erzielten sog. Verständigung II, auf deren Grundlage die Regelung und der Wortlaut des § 6 IBG von der EU-Kommission genehmigt wurden, soll keine Änderung am Wortlaut des § 6 Absatz 1 vorgenommen werden. Deshalb wird § 6 Absatz 4 neu hinzugefügt.

§ 6 Absatz 4 Satz 1 weist alle Förderaufgaben nach § 6 Absatz 2 der IB.SH zu. Ausnahmen von diesem Ausschließlichkeitsgrundsatz sind nach § 6 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz nur zulässig, sofern sie in Satz 3 vorgesehen sind.

Dementsprechend dürfen gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 juristische Personen des privaten Rechts nicht mit Verwaltungsaufgaben gemäß § 44 Absatz 3 LHO beliehen werden, wenn die Förderaufgabe in den ausschließlich der IB.SH zugewiesenen Bereich fällt. § 6 Absatz 4 ist insoweit *lex specialis* zu § 44 Absatz 3 LHO und ist von den gemäß § 44 Absatz 3 Satz 2 LHO zuständigen Fachministerien bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben gemäß § 44 Absatz 1 LHO zwingend zu beachten. Dies soll in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 3 LHO durch einen Hinweis auf § 6 Absatz 4 sichergestellt werden.

§ 6 Absatz 4 Satz 3

Welche Förderaufgaben ausschließlich der IB.SH zugewiesen sind, ergibt sich durch eine Abgrenzung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3. § 6 Absatz 4 Satz 3 regelt, in welchen Bereichen ausnahmsweise Dritte neben der IB.SH Förderaufgaben gemäß § 6 Absatz 2 erbringen dürfen. Alle Fördertätigkeiten, die nicht unter die gesetzlich definierten Ausnahmen in Satz 3 fallen, werden ausschließlich von der IB.SH erbracht.

In Buchstabe a) ist eine Erlaubnis für die Fördertätigkeiten anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts enthalten. Die Buchstaben b) bis f) beinhalten eine Erlaubnis für bestimmte Fördertätigkeiten privater Dritter.

Die Regelung in Satz 3 ist erforderlich, weil in Schleswig-Holstein historisch bedingt neben der IB.SH auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie private Fördereinrichtungen Förderleistungen im Auftrag des Landes erbringen und sie

diese Tätigkeiten auch in Zukunft fortführen sollen. Satz 3 bildet somit den Status quo der Förderlandschaft in Schleswig-Holstein ab, der durch die Definition klar abgegrenzter Ausnahmen zur ausschließlichen Fördertätigkeit der IB.SH erhalten bleiben soll.

Die Übernahme von Förderaufgaben durch Dritte, insbesondere die Beleihung von juristischen Personen des privaten Rechts mit Verwaltungsaufgaben gemäß § 44 Absatz 1 LHO, ist jedoch nur in den Grenzen des § 6 Absatz 4 Satz 3 erlaubt, der zulässige Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 regelt. Der Erhalt des Status quo hat zur Folge, dass die im Rahmen von § 6 Absatz 4 Satz 3 erlaubten Fördertätigkeiten Dritter für die Zukunft festgeschrieben sind und nicht ohne Änderung des IBG erweitert werden können. In Satz 3 bilden die Buchstaben a) bis f) Ausnahmen von dem Grundsatz in Absatz 4 Satz 1, wonach ausschließlich die IB.SH die Förderaufgaben in den Aufgabenbereichen des Absatzes 2 wahrnimmt. Die Buchstaben b) bis e) beinhalten zusätzlich eine Ausnahme von dem Verbot in Absatz 4 Satz 2, juristischen Personen des privaten Rechts Befugnisse nach § 44 Absatz 3 LHO zu übertragen.

In Satz 3 wird unter den Voraussetzungen der Buchstaben b) bis e) privaten Fördereinrichtungen ausnahmsweise die Gewährung von Zuwendungen an bestimmte Förderempfänger erlaubt. Insoweit ist auf den Zuwendungsbegriff des Haushaltsrechts nach § 44 i.V.m. § 23 LHO abzustellen. Unter die Ausnahmeregelungen des § 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstaben b) bis e) fallen jedoch keine Darlehen im Sinne einer rückzahlbaren Zuwendung (vgl. VV zu § 23 LHO, Ziffer 1.1). Zuwendungen in Form von Darlehen werden als Finanzierungsform nach § 7 Absatz 1 Satz 1 allein von der IB.SH gewährt.

In Bezug auf die IB.SH als zentrales Förderinstitut des Landes hat diese Abgrenzung nach Satz 3 umsatzsteuerrechtlich zur Folge, dass Förderleistungen der IB.SH, die ausschließlich und allein von der IB.SH erbracht werden und nicht unter die Ausnahmetatbestände des § 6 Absatz 4 Satz 3 fallen, keinem (potentiellen) Wettbewerb unterliegen und somit nicht nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG umsatzsteuerpflichtig sind.

Sofern die IB.SH gegenüber dem Land Förderaufgaben gemäß § 6 Absatz 2 wahrnimmt oder künftig wahrnehmen soll, die in die Ausnahmen von Satz 3 Buchstaben b) bis f) fallen, wären diese Leistungen der IB.SH für das Land wegen des insoweit bestehenden Wettbewerbs mit privaten Fördereinrichtungen umsatzsteuerpflichtig.

Die Fördertätigkeiten anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts gemäß Satz 3 Buchstabe a) haben umsatzsteuerrechtlich keine Auswirkungen auf die Förder-

leistungen der IB.SH, da gemäß § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG keine größeren Wettbewerbsverzerrungen bestehen, wenn Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind (vgl. BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016 (BStBl 2016 I, S. 1451).

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe a)

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe a) erlaubt auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Förderaktivitäten in den Aufgabenbereichen der IB.SH gemäß Absatz 2 durchzuführen. Voraussetzung ist insoweit, dass die Übertragung der Förderaufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts als der IB.SH durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgt. Die Formulierung „aufgrund Gesetzes“ meint die Regelung in einer Rechtsverordnung gemäß § 53 Landesverwaltungsgesetz (LVwG), für deren Erlass eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage besteht.

Die Regelung in Satz 3 Buchstabe a) ist aufgrund der Ausschließlichkeitsregelung für die IB.SH in Satz 1 erforderlich, um insbesondere die bestehenden Fördertätigkeiten der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein und der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein in den Aufgabenbereichen des Absatzes 2 weiterhin zu ermöglichen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 37 LVwG. Aufgrund der Ermächtigung in § 25 Landeswaldgesetz (LWaldG) wurde der Landwirtschaftskammer durch die Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 14. September 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 641) die finanzielle Förderung der Forstwirtschaft übertragen, die in den Aufgabenbereich der IB.SH nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe i fällt.

Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts nach § 46 LVwG, der durch § 47 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNaturSchG) die Förderung des Naturschutzes übertragen wurde. Diese Aufgabe berührt den Aufgabenbereich der IB.SH in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g.

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b)

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) bildet die Erlaubnis für die Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) zur Gewährung von Zuschüssen an den öffentlichen Personennahverkehr im Bereich der Infrastrukturförderung gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f ab. Die NAH.SH wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Ver-

kehr, Arbeit, Technologie und Tourismus auf der Grundlage von § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) mit der Wahrnehmung dieser Fördertätigkeit beauftragt.

Zum Förderinstrument der „Zuwendungen“ wird auf die allgemeinen Ausführungen unter § 6 Absatz 4 Satz 3 verwiesen.

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe c)

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe c) bildet die erlaubten Förderaktivitäten der Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) und der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH) zur Förderung von Innovationen, Technologie und Technologietransfer sowie der Außenwirtschaft in den Förderbereichen des § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b, c, e, f, g, h und j ab. Zum Förderinstrument der „Zuwendungen“ wird auf die allgemeinen Ausführungen unter § 6 Absatz 4 Satz 3 verwiesen.

Zuwendungsempfänger der Fördertätigkeiten der WTSH und der EKSH sind Unternehmen, Hochschulen, Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sowie außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

Der Begriff des Unternehmens ist weit im Sinne des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs auszulegen (vgl. Randnummern 7 ff der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ABI. C 262, 19.7.2016, S.1). Danach umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

Für die Hochschulen als Fördermittelempfänger ist auf den in § 1 Absatz 1 Hochschulgesetz (HSG) definierten Hochschulbegriff abzustellen.

Die Förderung von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen zielt auf die Vergabe von Promotionsstipendien durch die EKSH ab. Unter Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen sind Personen zu verstehen, die einen Hochschulabschluss erworben haben, der sie grundsätzlich zu einer Promotion berechtigt. Es ist insoweit unschädlich, wenn die Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule angestellt oder in einem Start-up Unternehmen zu Forschungszwecken tätig sind. Der Hochschulabschluss ist lediglich die Voraussetzung für ein Promotionsstipendium. Die Förderung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Hochschulabschluss erfolgen.

Außeruniversitäre Forschungs- und Bildungseinrichtungen können i.S.d. § 3 Absatz 3 HSG mit Hochschulen zusammenwirken. Unabhängig von ihrer Rechtsform besteht die Hauptaufgabe dieser Einrichtungen in der Forschung und Wissensverbreitung; im Falle des Buchstaben c) in der Forschung und Wissensverbreitung in Bezug auf Innovationen und Technologien. Dementsprechend fallen Schulen als Bildungseinrichtungen, die von der IB.SH im Rahmen ihrer Förderprogramme gefördert werden, nicht in den Anwendungsbereich von Satz 3 Buchstabe c).

Die in Satz 3 Buchstabe c) erlaubten Fördertätigkeiten Dritter umfassen die Förderung von Innovationen und Technologien, die Förderung des Technologietransfers und der Außenwirtschaft.

Unter Förderung von Innovationen, Technologie und Technologietransfer ist die Förderung der Entwicklung neuartiger Produkte und Verfahren zu verstehen, sowie deren Verbreitung. Dies umfasst auch die Erforschung von Innovationen und Technologien.

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe d)

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe d) bildet die erlaubte Fördertätigkeit der EKSH im kommunalen Bereich zur Förderung von Pilot- und Modellprojekten des Klimaschutzes sowie Klimaschutzkampagnen in den Förderbereichen des § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben g) und h) ab.

Zum Förderinstrument der „Zuwendungen“ wird auf die allgemeinen Ausführungen unter § 6 Absatz 4 Satz 3 verwiesen.

Zuwendungsempfänger sind in Anlehnung an den Wortlaut des § 6 Absatz 2 Nummer 3 Gebietskörperschaften, Ämter und öffentlich-rechtliche Zweckverbände.

Buchstabe d) erlaubt insoweit die Förderung von Pilot- und Modellprojekten des Klimaschutzes sowie Klimaschutzkampagnen.

Unter Pilot- und Modellprojekten sind außerordentliche, neuartige und zukunftsweisende Einzelmaßnahmen und Aktivitäten zu verstehen, die Vorbildcharakter haben und ggf. als Modell übertragen werden können. Die Förderung ist keine programmatische Förderung. Mit der Förderung soll lediglich die Initiative und Entwicklung dieser Maßnahmen honoriert werden. Sie umfasst daher keine wesentlichen Beträge in Bezug auf das Gesamtvorhaben.

Mit der Förderung von Klimaschutzkampagnen soll den Zuwendungsempfängern die Durchführung von Einzelaktionen zum Klimaschutz ermöglicht werden.

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe e)

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe e) bildet die erlaubte Fördertätigkeit des Landesverbands der Musikschulen in Schleswig-Holstein e.V., des Landesverbands der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V., des Büchereivereins Schleswig-Holstein e.V. und der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten ab.

Zum Förderinstrument der „Zuwendungen“ wird auf die allgemeinen Ausführungen unter § 6 Absatz 4 Satz 3 verwiesen.

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe f)

§ 6 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe f) beinhaltet eine Erlaubnis für die Fördertätigkeit der privatrechtlich organisierten Landgesellschaft Schleswig-Holstein (LGSH) zur Abwicklung des Vertragsnaturschutzes in den Förderbereichen des § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben g und i.

§ 6 Absatz 4 Satz 4

Dem Land bleibt es unbenommen, Förderaufgaben gemäß Satz 1 selbst wahrzunehmen. Aus der Ausschließlichkeitsregelung in § 6 Absatz 4 Satz 1 erwächst kein Übertragungszwang von Förderaktivitäten des Landes auf die IB.SH.

§ 6 Absatz 5

Fördertätigkeiten der IB.SH, die nicht von § 6 Absatz 2 erfasst sind, sondern als „sonstige Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen“ in den Anwendungsbereich von § 6 Absatz 3 fallen, werden gemäß Absatz 5 Satz 1 ausschließlich von der IB.SH wahrgenommen, wenn sie durch ein Gesetz oder durch eine Rechtsverordnung ausschließlich der IB.SH zur Erfüllung zugewiesen sind. Absatz 5 Satz 2 beinhaltet die erforderliche Ermächtigungsgrundlage für das Finanzministerium zum Erlass einer solchen Rechtsverordnung. Durch die Regelung in Absatz 5 können auch Leistungen der IB.SH im Bereich des § 6 Absatz 3 künftig umsatzsteuerfrei gestellt werden.

Zu 5. (§ 11)**a) § 11 Absatz 1**

Bei der IB.SH wird wieder eine GTV als weiteres Organ neben dem Vorstand und dem VwR eingerichtet. Über die GTV erhält das Land erforderliche Steuerungskompetenzen bei haushaltsrelevanten Entscheidungen und kann somit einen „angemessenen“ Einfluss des Landes gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 112 Absatz 2 Satz 1 LHO bei der IB.SH sicherstellen, der der Bedeutung der IB.SH als zentrales Landesförderinstitut, der Beteiligungshöhe und dem Haftungsrisiko des Landes hinreichend Rechnung trägt.

Als man 2011 das Organ der GTV bei der IB.SH abschaffte, war man der Ansicht, dass die GTV ein zweites Kontroll- und Aufsichtsgremium sei und die Funktion habe, bei Mehrträgeranstalten die Positionen der verschiedenen Träger in grundsätzlichen Angelegenheiten zu vereinheitlichen und der Geschäftsführung sowie dem VwR Leitlinien für die Führung der Anstalt vorzugeben. Bei Anstalten mit nur einem Träger – wie der IB.SH – sei hingegen die Vorhaltung eines zweiten Steuerungsorgans oberhalb der Geschäftsführung nicht erforderlich, da Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertreterinnen oder Vertretern des Trägers im Steuerungsorgan auf der Leitungsebene des Trägers geklärt bzw. durch einen Kabinettsbeschluss bereinigt werden könnten. Eine GTV sei daher bei der IB.SH entbehrlich (vgl. Drs. 17/741 vom 23. August 2010).

Das Verständnis der Beteiligungsverwaltung von der Aufgabe und der Funktion einer GTV hat sich im Vergleich zu 2011 gewandelt. Die GTV ist kein zweites Aufsichts- und Kontrollorgan, das über dem VwR steht, sondern ein Eigentümerorgan, in dem das Land seine Eigentümerrechte wie ein Gesellschafter wahrnimmt.

Im Sinne einer „Good Corporate Governance“ wird auch bei Anstalten mit nur einem Träger eine GTV als Eigentümerorgan benötigt, um das Landesinteresse als Eigentümer/Träger der Anstalt angemessen wahrnehmen zu können. Denn ein „Durchregieren“ des Landes im VwR einer Anstalt, insbesondere wenn es sich bei der Anstalt um ein Kreditinstitut handelt, ist sowohl aus gesellschaftsrechtlichen als auch aufsichtsrechtlichen Gründen nicht möglich. Mit der Einführung einer GTV wird das Spannungsfeld zwischen Unternehmens- und Landesinteresse im VwR als Aufsichts- und Kontrollorgan aufgelöst.

Es ist mittlerweile unstrittig, dass die öffentliche Hand, sofern sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Beteiligungsformen bedient, an die Regelungen des Privatrechts in Form des Gesellschaftsrechts (Aktengesetz (AktG) und Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG)) gebunden ist. Die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsorgan ist ein höchst persönliches Mandat mit einer korrespondierenden persönlichen Haftung des jeweiligen Mitglieds (vgl. § 111 Absatz 6 AktG und § 52 Absatz 1 GmbHG).

Die Mitglieder eines Aufsichtsorgans sind daher grundsätzlich nicht an Weisungen ihrer entsendenden Gebietskörperschaft im Hinblick auf bestimmte Beschlüsse gebunden, sofern sie nicht auch im Unternehmensinteresse liegen. Dem Gesellschaftsrecht

sind Weisungsrechte an Mitglieder in Aufsichtsorganen fremd. Das Gesellschaftsrecht als höherrangiges Bundesrecht verdrängt gemäß Artikel 31 Grundgesetz (GG) landesrechtliche Regelungen, die entsprechende Weisungsrechte der Gebietskörperschaften vorsehen.

Diese bei privatrechtlichen Beteiligungen der öffentlichen Hand anerkannten gesellschaftsrechtlichen Schranken werden von der Beteiligungsverwaltung des Landes im Rahmen eines zentralisierten Beteiligungsmanagements auf alle Landesunternehmen – unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens – angewendet und sind daher auch bei Anstalten des öffentlichen Rechts zu beachten (vgl. BHB-SH und CGK-SH). Anknüpfungspunkte für die Beteiligungsverwaltung sind der Unternehmensbegriff und die für private Unternehmen geltenden rechtlichen Regelungen, da das öffentliche Recht für Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts insoweit keine Regelungen trifft.

Darüber hinaus sind für die IB.SH als Kreditinstitut nach § 1 Absatz 1 Satz 1 KWG die bankaufsichtsrechtlichen Regularien zu beachten. Gemäß § 25d Absatz 1 Satz 1 KWG müssen Mitglieder in Aufsichtsorganen von Kreditinstituten zuverlässig sein. Nach der Verwaltungspraxis¹ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können Interessenkonflikte Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen und der Übernahme eines Mandats entgegenstehen, wenn sie das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in der Unabhängigkeit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion beeinträchtigen.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass eine Einflussnahme des Landes auf das Abstimmungsverhalten seiner Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichts- und Kontrollorgan eines Kreditinstituts durch etwaige Weisungen aufsichtsrechtlich nicht zulässig wäre, weil sie Interessenkonflikte begründet und die persönliche Unvoreingenommenheit des Mitglieds beeinträchtigen kann.

Die Trennung im Aufsichts- und Kontrollorgan zwischen dem Unternehmensinteresse einerseits und den Interessen des Eigentümers/Trägers andererseits ist im Hinblick auf die Erfahrungen in der Finanzkrise bei öffentlich-rechtlichen Landesbanken richtig und zielführend.

Die neue dreigliedrige Organstruktur der IB.SH beinhaltet klar abgegrenzte Rollen und Kompetenzen nach dem Vorbild der gesellschaftsrechtlichen Regelungen für private

¹ BaFin-Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29.12.2020, Rn. 126.

Unternehmen. Mit ihr werden die im BHB-SH dokumentierten Standards einer guten Unternehmensführung umgesetzt, die sowohl den Vorgaben der LHO als auch der Bankenaufsicht Rechnung tragen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte der IB.SH. Der VwR als Kontroll- und Überwachungsorgan ist mit sachkundigen, unvoreingenommenen Mitgliedern besetzt und für die Kontrolle der Geschäftsleitung und des operativen Geschäfts der Bank zuständig. In der GTV nehmen hingegen bevollmächtigte und weisungsgebundene Vertreterinnen und Vertreter des Landes die Eigentümerinteressen des Landes in Bezug auf haushaltsrelevante Entscheidungen wahr. Kompetenzen und Verantwortung der Mitglieder der Organe werden somit entsprechend ihrer Expertise und Interessen auf die Organe verteilt.

b) § 11 Absatz 2

§ 11 Absatz 2 ist an die neue dreigliedrige Organstruktur anzupassen. Der Landesgesetzgeber macht insoweit von seinem Gestaltungsspielraum nach § 42 LVwG Gebrauch und orientiert sich bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes an der Regelung in § 46 Nummer 5 GmbHG, weil das Land als alleiniger Eigentümer der IB.SH bei der Besetzung des Vorstandes, der die Lenkung und Steuerung der Bank in den Händen hält, die Entscheidungshoheit haben will (vgl. auch die Regelung in § 86c Hochschulgesetz).

Im Rahmen des Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers sind gleichwohl die aufsichtsrechtlichen Regelungen des KWG und die Vorgaben der BaFin für die IB.SH als Kreditinstitut zu beachten. Nach § 25d Absatz 11 KWG ist das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan zuständig für die Ermittlung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Besetzung einer Stelle in der Geschäftsleitung, ggf. mit Unterstützung des Nominierungsausschusses. Unter Berücksichtigung dessen unterbreitet der VwR der GTV eine Beschlussempfehlung für die Bestellung des Vorstands. Die GTV hat somit ein Letztentscheidungsrecht bei der Bestellung des Vorstands. Eine solche Kompetenzzuweisung zwischen VwR und GTV bzgl. der Bestellung des Vorstandes bestand bereits in der Gesetzesfassung des IBG aus 2003 (§ 11 Absatz 2 Satz 2 IBG a.F.).

c) § 11 Absatz 3 und Absatz 4

§ 11 Absatz 3

Der VwR wird von zwölf auf acht Mitglieder verkleinert. Von den insgesamt acht Mandaten sollen sechs Mandate von Vertreterinnen und Vertretern des Landes und zwei

Mandate von Betriebsangehörigen der IB.SH wahrgenommen werden. Dem Land stehen - wie bisher - sechs Mandate zu.

Dadurch wird die Anzahl der Landesvertreterinnen und Landvertreter im VwR im Hinblick auf die Beteiligungshöhe und das Haftungsrisiko des Landes angemessen erhöht.

Die Anzahl der Beschäftigtenvertreter im VwR wird von vier auf zwei Mandate reduziert, da die Teilhabe von Beschäftigtenvertreterinnen und -vertretern im VwR einer Anstalt öffentlichen Rechts rechtlich nicht erforderlich ist. Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) beinhaltet keine rechtlichen Vorgaben für Anstalten des öffentlichen Rechts (vgl. §§ 83, 84 MBG Schl.-H.) zur Teilhabe von Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im VwR. Die Vorschriften des gesetzlichen Mitbestimmungsrechts des Bundes sowie des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) gelten nur bei Kapitalgesellschaften, nicht aber bei einer Anstalt öffentlichen Rechts. Das Land möchte jedoch grundsätzlich an der Beteiligung von Beschäftigtenvertreterinnen und -vertretern im VwR der IB.SH festhalten, da sie die Arbeit des VwR kompetent unterstützen. Die Beteiligung von zwei Beschäftigtenvertreterinnen bzw. -vertretern wird als ausreichend erachtet.

Die IHK Schleswig-Holstein und die KLV sind nicht mehr von Gesetzes wegen Mitglieder des VwR der IB.SH. Die Interessenvertretung der Förderbereiche Wirtschaft und Kommunen durch die IHK Schleswig-Holstein und die KLV im VwR ist historisch gewachsen. Ihre gesetzlich festgeschriebene Vertretung im VwR ist im Hinblick auf die Anforderungen in § 25d KWG an einen VwR jedoch nicht mehr sachgerecht. Um das Aufsichts- und Kontrollorgan effektiv und bestmöglich im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und unter Beachtung der Belange der IB.SH als das herausragende Förderinstitut des Landes besetzen zu können, ist eine flexible Regelung erforderlich, die allein dem Land die Auswahl- und Entscheidungshoheit für die Besetzung des VwR zuweist. Schließlich trägt das Land aufgrund der Anstaltslast, der Gewährträgerhaftung und der Refinanzierungsgarantie auch das alleinige unbegrenzte Haftungsrisiko für die IB.SH.

In die Satzung ist insoweit eine flankierende Regelung aufzunehmen, die dem Land ermöglicht, im Hinblick auf die Bedürfnisse der IB.SH und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Mitglieder in Aufsichtsorganen von Kreditinstituten externe sachkundige Expertinnen und Experten aus der Finanz- und Wirtschaftsbranche als Vertreterinnen und Vertreter des Landes für den VwR der IB.SH zu bestellen. Schon zum jetzigen

Zeitpunkt hat das Land zwei seiner Mandate im VwR der IB.SH an externe Expertinnen übertragen, um das Gremium insgesamt noch kompetenter aufzustellen.

Ziel des Landes ist es, Vertreterinnen und Vertreter der IHK und der KLV künftig als Träger eines Landesmandats für den VwR der IB.SH unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und der landesrechtlichen Regelungen zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung zu bestellen. Zudem besteht nach § 17 Absatz 4 Satz 2 der Satzung die Möglichkeit, Vertreterinnen und Vertreter der IHK und der KLV als sachverständige Personen bei förderspezifischen Themen zur Beratung hinzuziehen.

Der Wortlaut spricht nicht mehr von Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, sondern von Vertreterinnen und Vertretern des Landes. Sie können sowohl interne als auch externe Vertreterinnen und Vertreter des Landes sein. Wie viele Mandate das Land landesintern und extern vergibt, ist im IBG und der Satzung bewusst offengelassen und steht im Ermessen des Landes. Die Entscheidung ist von den aufsichtsrechtlichen Regelungen im KWG und der Aufsichtspraxis der BaFin abhängig und davon, inwieweit das Land in seinen eigenen Reihen über geeignete Personen verfügt.

Die Auswahl der internen Vertreterinnen und Vertreter des Landes für den VwR soll unter Berücksichtigung des Beschlusses der Landesregierung vom 01.07.2014 zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung nicht mehr an bestimmte Ämter und Funktionen gebunden sein. Als Aufsichts- und Kontrollorgan ist der VwR im Einklang mit den Anforderungen des § 25d KWG, den Leitlinien der Bankenaufsicht sowie den geltenden landesrechtlichen Regelungen für Berufungen in Aufsichtsorgane von juristischen Personen und Gesellschaften zu besetzen.

Demnach können nicht nur geeignete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vom Land als Mitglied des VwR bestellt werden, sondern auch andere geeignete Personen aus der Ministerialverwaltung sowie – gemäß der Regelung in der Satzung der IB.SH – externe sachkundige Expertinnen und Experten aus der Finanz- und Wirtschaftsbranche.

Welche Ressorts ein Benennungsrecht für die internen Vertreterinnen und Vertreter des Landes im VwR der IB.SH haben, soll – wie bisher – landesintern bestimmt werden, um auch insoweit eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten. Neben dem Finanzministerium, dem der Vorsitz im VwR obliegt, sollten die Ressorts mit den umfanglichsten und wichtigsten Förderprogrammen des Landes im VwR vertreten sein.

Der Vorsitz im VwR obliegt weiterhin einer Vertreterin oder einem Vertreter des Finanzministeriums, da das Finanzministerium nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung neben der Rechtsaufsicht über die IB.SH auch die Zuständigkeit für Grundsatzangelegenheiten und Einzelfragen im Bank- und Kreditwesen und Angelegenheiten der Gremiovorbereitung im Bank- und Kreditwesen hat.

Die Satzung soll insoweit aber eine Regelung vorsehen, die das Land berechtigt, ausnahmsweise im Hinblick auf die Bedürfnisse der IB.SH und die aufsichtsrechtlichen Anforderungen den Vorsitz im VwR auch auf eine externe Expertin oder einen externen Experten, die als Vertreterin bzw. der als Vertreter des Landes bestellt wird, zu übertragen. Dies soll auf Initiative und Vorschlag des Finanzministeriums erfolgen, unter Beibehaltung des Mandates der Vertreterin oder des Vertreters des Finanzministeriums im VwR.

Die bisher in § 11 Absatz 3 enthaltene Regelung, dass Frauen und Männer bei der Wahl der von den Betriebsangehörigen der IB.SHS vorzuschlagenden Vertreterinnen und Vertreter für den VwR entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Betriebsangehörigen der IB.SHS zu berücksichtigen sind, wird im IBG gestrichen. Eine entsprechende Regelung in der von der GTV zu erlassenden Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsangehörigen der IB.SH ist insoweit ausreichend.

Ebenso ist aufgrund bestehender landesrechtlicher Regelungen keine gesetzliche Regelung zur Parität der Landesmandatsträgerinnen und -träger im VwR der IB.SH erforderlich. Das Land ist gemäß Art. 9 Landesverfassung, § 15 Gleichstellungsgesetz (GstG) und dem CGK-SH (Kapitel 5.4.1.) verpflichtet, auf eine paritätische Besetzung von Männern und Frauen in Aufsichts- und Verwaltungsräten hinzuwirken, sofern es berechtigt ist, Vertreterinnen und Vertreter in Gremien zu entsenden. Im Erlass des Finanzministeriums vom 15. Juli 2014 zu § 13 Absatz 1 Nummer 8 der Geschäftsordnung der Landesregierung ist in Umsetzung dessen geregelt, dass bei Berufungen in Aufsichtsorgane das vorschlagsberechtigte Ressort die Zustimmung des für Gleichstellung zuständigen Ministeriums einzuholen hat, das die Einhaltung der landesrechtlichen Regularien zur Gleichstellung prüft.

§ 11 Absatz 4

Nach der Regelung in § 11 Absatz 4 Satz 2 werden künftig nur noch die Vertreterinnen und Vertreter des Landes vom Land bestellt. Die Bestellung richtet sich nach den gel-

tenden landesrechtlichen Regelungen und erfordert einen Beschluss der Landesregierung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsangehörigen der IB.SH werden hingegen auf der Grundlage einer von der GTV zu erlassenen Wahlordnung direkt in den Verwaltungsrat gewählt.

Eine Bestellung der Beschäftigtenvertreterinnen und -vertreter durch die Landesregierung ist im Hinblick auf das Demokratieprinzip (Art. 2 der Landesverfassung) rechtlich nicht geboten und zudem nicht praktikabel, weil das Land faktisch keinen Einfluss auf die Wahlentscheidung der IB.SH hat, die Mehrheit der Mitglieder des Organs demokratisch legitimiert ist und die Entscheidungen des Organs von einer Mehrheit demokratisch legitimer Mitglieder (Dreiviertelmehrheit des Landes) getragen werden („Prinzip der doppelten Mehrheit“).

Durch die Zuständigkeit der GTV für den Erlass und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Beschäftigtenvertreterinnen und -vertreter in den VwR der IB.SH kann das Land zusätzlich Einfluss darauf nehmen, nach welchen Grundsätzen die Wahl der Betriebsangehörigen in den VwR erfolgen soll.

d) § 11 Absatz 5

In § 11 Absatz 5 ist im ersten Halbsatz geregelt, dass Beschlussfassungen des Verwaltungsrates der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen. Die Corona-Pandemie hat jedoch gezeigt, dass neben den bisher üblichen Präsenzsitzungen von Organen auch andere Sitzungsformate ohne eine körperliche Anwesenheit erforderlich sind (vgl. hierzu § 17 Absatz 1 Satz 3 der am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Neubekanntmachung der Satzung der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Amtsbl. Schl.-H. 2021 S.1550). Das Wort „anwesenden“ ist insofern missverständlich und wird daher gestrichen.

In Absatz 5 wird in einem neuen Satz 2 zur Klarstellung aufgenommen, dass die Angelegenheiten des Verwaltungsrates vertraulich zu behandeln sind.

Als vertrauliche Angelegenheiten gelten insbesondere Sitzungsprotokolle, Beschlussfassungen und damit einhergehende Abstimmungsergebnisse.

e) § 11 Absatz 6

Aufgrund der geänderten Organstruktur sind die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem VwR und der GTV neu zu verteilen. § 11 Absatz 6 ist daher zu streichen und neu zu fassen.

Der VwR ist als Aufsichts- und Kontrollorgan gemäß § 25d Absatz 1 und Absatz 2 KWG zuständig für die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes und der Geschäfte des Instituts.

Durch das Wort „insbesondere“ in § 11 Absatz 6 wird klargestellt, dass die Zuständigkeit des VwR nicht abschließend geregelt ist. Es besteht die Möglichkeit, weitere Zuständigkeiten des VwR in der Satzung zu regeln.

Fällt eine Entscheidung nicht in den ausdrücklich gesetzlich geregelten Zuständigkeitsbereich der GTV nach § 11 Absatz 8, so ist der VwR zuständig.

Die Zuständigkeit des VwR für die Einrichtung von Ausschüssen und deren Zusammensetzung ergibt sich aus § 25d Absatz 7 KWG. Daraus leitet sich auch die Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungen für sich und die Ausschüsse ab.

Nach § 11 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 ist der VwR zuständig für Empfehlungen zur Beschlussfassung der GTV nach § 11 Absatz 8. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass die Entscheidungen der GTV auf der Grundlage der Sachkunde des VwR ergehen. Denn für die GTV, die mit bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern des Landes besetzt ist, gelten nicht die Anforderungen der Bankenaufsicht an Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen. Nach der Verwaltungspraxis der BaFin ist unter dem Begriff des Verwaltungs- und Aufsichtsorgan dasjenige Organ zu verstehen, dem die Überwachung der Geschäftsleitung des Unternehmens obliegt. Diese Aufgabe obliegt nach § 25 d Absatz 1 und Absatz 2 KWG dem VwR.

f) § 11 Absatz 7 und Absatz 8

§ 11 Absatz 7

Die GTV ist mit vier bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern des Landes besetzt, die die Eigentümerinteressen des Landes in der GTV wahrnehmen. Als Bevollmächtigte des Landes haben sie in der GTV keine persönlichen und unabhängigen Mandate. Sie handeln für und im Namen des Vertretenen (Land) und sind im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht auch an etwaige Weisungen des Landes gebunden (vgl. §§ 164 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Die Anzahl von vier Bevollmächtigten in der GTV entspricht der Regelung aus der Fassung des IBG von 2003. Bevollmächtigte in der GTV können Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre oder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Ministerialverwaltung sein. Es soll keine Personalunion zwischen den Mitgliedern des VwR und der GTV bestehen, um die Unvoreingenommenheit der Mitglieder des VwR nicht in Frage zu stellen.

Zur Klarstellung ist in § 11 Absatz 7 Satz 4 aufgenommen, dass die Angelegenheiten der GTV vertraulich zu behandeln sind. Als vertrauliche Angelegenheiten gelten insbesondere Sitzungsprotokolle, Beschlussfassungen und damit einhergehende Abstimmungsergebnisse.

Wer das Land in der GTV vertreten soll, wird landesintern bestimmt. Nach Festlegung der vertretungsberechtigten Ressorts haben diese gegenüber der Beteiligungsverwaltung jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die GTV zu benennen. Die Bevollmächtigung der Vertreterinnen und Vertreter des Landes für die GTV erfolgt durch das Finanzministerium, das für die Wahrnehmung der Eigentümer- und Gesellschafterrechte des Landes zuständig ist und insoweit auch befugt ist, Vollmachten zu erteilen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums hat aus Gründen der Haushaltskontrolle und der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Eigentümer- und Gesellschafterrechte des Landes den Vorsitz in der GTV.

Wie in der Gesetzesfassung des IBG aus dem Jahr 2003 müssen die Beschlüsse der GTV einstimmig gefasst werden. Mit dem Einstimmigkeitserfordernis wird sichergestellt, dass der Landeswille in der GTV einheitlich vertreten wird und die Bevollmächtigten ggf. auch per Beschluss der Landesregierung angewiesen werden können.

§ 11 Absatz 8

Die GTV ist als Eigentümerorgan kein weiteres Kontroll- und Aufsichtsorgan neben dem VwR. Die Zuständigkeit der GTV beschränkt sich allein auf Entscheidungen, die das Land als Träger der IB.SH in seinen Eigentümerinteressen und haushaltsrelevanten Entscheidungen berühren, während die Aufsichts- und Kontrollfunktion vom VwR wahrgenommen wird. Der Aufgabenbereich der GTV ist dementsprechend enumerativ festgelegt. Die vom VwR auf die GTV zurück verlagerten Aufgaben in § 11 Absatz 8 orientieren sich an den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben des § 46 GmbHG und des § 119 AktG (Rechte der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung). Die Regelung des § 11 Absatz 8 entspricht weitestgehend der Regelung des § 20 der Satzung der IB.SH vom 13. Juli 2003.

Die GTV entscheidet auf der Grundlage einer fachlichen Beschlussempfehlung des VwR und hat gegenüber dem VwR für Beschlüsse nach § 11 Absatz 8 Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12 und 13 ein abschließendes Entscheidungsrecht. Dies gilt nicht für Beschlüsse der GTV gemäß § 11 Absatz 8 Nummer 9 und 11, für die der VwR der GTV keine Empfehlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Insoweit besteht eine Alleinzuständigkeit der GTV.

Nach § 11 Absatz 8 Nummer 1 ist für Entscheidungen zur Erhöhung des Stammkapitals zukünftig wieder die GTV zuständig. Ein Beschluss der Landesregierung ist nicht mehr erforderlich. Die Regelung in § 2 Absatz 4 ist entsprechend zu ändern und an die Zuständigkeit der GTV anzupassen.

Nach § 11 Absatz 8 Nummer 2 ist die GTV für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern zuständig. Die GTV hat bei der Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder ein Letztentscheidungsrecht (vgl. die Ausführungen unter § 11 Absatz 2.) Gemäß § 11 Absatz 8 Nummer 13 fällt zukünftig auch die Entscheidung über die Eingehung von Beteiligungen der IB.SH in den Zuständigkeitsbereich der GTV, die bisher nach § 16 Absatz 2 Nummer 17 der Satzung dem VwR oblag. Vor Abschaffung der GTV fiel diese Aufgabe ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der GTV. Der Begriff der Beteiligung in § 11 Absatz 8 Nummer 13 bezieht sich auf die strategischen Beteiligungen der IB.SH, die die finanziellen Interessen des Landes als Anstalts- und Gewährträger berühren, wie z.B. die NordwestLotto S.-H. GmbH & Co. KG und die Landgesellschaft S.-H. mbH.

Nicht erfasst sind in § 11 Absatz 8 Nummer 13 die stillen oder offenen Förderbeteiligungen der IB.SH zur Eigenkapitalstärkung nach § 7 Absatz 1 Satz 2. Diese sollen nicht in die Entscheidungskompetenz der GTV fallen und sind daher explizit ausgenommen. Vor einer Beschlussempfehlung des VwR und einer abschließenden Entscheidung der GTV über die Eingehung einer strategischen Beteiligung muss in entsprechender Anwendung von § 65 Absatz 2 LHO i.V.m. § 16 IBG die Zustimmung des Finanzministeriums eingeholt werden.

Zu 6. (§17)

Die Neufassung von § 17 soll Zuständigkeit, Inhalt und Umfang der staatlichen Aufsicht über die IB.SH verständlicher und transparenter regeln. Die bisher im Gesetz enthaltene Fußnotenregelung und der Verweis auf § 50 LVwG, der wiederum auf andere gesetzliche Regelungen verweist, verkomplizieren die Gesetzesanwendung unnötig. In der Überschrift zu § 17 wird bereits klargestellt, dass die Aufsicht des Landes eine Rechtsaufsicht ist. Die Aufsichtsbehörde hat lediglich die Rechtmäßigkeit des Handelns der IB.SH zu überwachen, und nicht - wie bei einer Fachaufsicht - auch die Zweckmäßigkeit des Handelns.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäß Absatz 1 das Finanzministerium. Damit wird der Inhalt der Zuständigkeitsregelung in der Fußnote in den Gesetzeswortlaut übernommen. Absatz 2 regelt den Umfang der Aufsicht und gibt den Regelungsinhalt von § 52

Satz 1 LVwG wieder. Gemäß Absatz 2 Satz 2 stehen der Aufsichtsbehörde die Aufsichtsmittel der Kommunalaufsicht nach §§ 122 bis 131 Gemeindeordnung (GO) in entsprechender Anwendung zur Verfügung. Dies sind insbesondere das Auskunftsrecht (§ 122 GO), das Beanstandungsrecht (§ 123 GO), das Anordnungsrecht (§ 124 GO), die Möglichkeit der Ersatzvornahme (§ 125 GO) und die Bestellung eines Beauftragten (§ 127 GO).

Artikel 2

Aufgrund der Regelung der formellen Insolvenzunfähigkeit der IB.SH in § 4 Absatz 4 ist die Regelung des § 52 Satz 4 LVwG zu streichen.

Mit der Ergänzung im zweiten Halbsatz von § 52 Satz 3 LVwG wird die Rechtsgrundlage für eine anderweitige Regelung, als sie § 52 Satz 3 LVwG vorsieht, in § 4 Absatz 4 geschaffen.